

**Entgeltordnung
für freiwillige Hilfeleistungen
der Feuerwehr der Stadt Neuss
vom 17. Dezember 1999**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 386) hat der Rat der Stadt Neuss am 17. Dezember 1999 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

**Entgeltpflichtige freiwillige Hilfeleistungen,
Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes,
Brandsicherheitswachen und Feuerwehr-Schlüsselkästen**

- (1) Die Feuerwehr kann für Dritte freiwillige Hilfeleistungen übernehmen sowie Geräte und Fahrzeuge stellen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 in der jeweils gültigen Fassung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht. Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang der freiwilligen Leistung.

Freiwillige Leistungen können übernommen werden

1. aufgrund eines Auftrages,
2. bei Fehlen eines Auftrages im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag.

Die Einsätze der Feuerwehr zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, gelten nicht als Hilfeleistungen im Sinne dieser Entgeltordnung. Derartige Einsätze sind, soweit das FSHG nichts anderes bestimmt, unentgeltlich. Ansprüche im Rahmen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

- (3) Entgeltpflichtige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes sind die Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (4) Brandsicherheitswachen werden von der Feuerwehr aufgrund eines entsprechenden Auftrages bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet würde, gemäß § 7 FSHG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 FSHG gestellt.
- (5) Für die Dienstleistungen an Feuerwehr-Schlüsselkästen wird das im Entgelttarif angegebene Entgelt erhoben.
- (6) Für freiwillige Hilfeleistungen, Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes, Brandsicherheitswachen und Feuerwehr-Schlüsselkästen wird ein Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung sowie den anliegenden Entgelttarifen (Anlage 1) erhoben, die Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt. Die Leistungen der Feuerwehr nach dieser Entgeltordnung können von vorheriger Zahlung rückständiger Entgelte und/oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (2) Das Entgelt ist einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig. Wird Zahlungsaufschub, Stundung oder Ratenzahlung beantragt, so werden von der Stadt Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1242) berechnet. Kommt die Zahlungspflichtige/der Zahlungspflichtige mit Zahlungen in Verzug, so werden von der Stadt Verzugszinsen in Höhe von 3,5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (DÜG) berechnet.

§ 3

Berechnung

- (1) Das Entgelt gemäß § 1 Abs. 6 wird nach der Dauer der Leistungen und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen (Mann-Stunden) - Anlage 1-. Die Bemessung des Entgeltes für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes erfolgt im einzelnen nach den in der Anlage 1, Entgelttarif zu § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2, aufgeführten Bestimmungen und Sätzen.

- (2) Der Entgeltberechnung wird, soweit sich aus dem Entgelttarif nichts anderes ergibt, die Zeitspanne zugrunde gelegt, in der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache abwesend sind.
- (3) Als Mindestentgelt wird der 1-Stunden-Satz berechnet. Für die letzte angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten der halbe Stundensatz, über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- (4) Für den Einsatz von Schaummitteln, Sand, Sandsäcken, Sägemehl, Ölbindemitteln und sonstigen Verbrauchsmitteln wird ein Entgelt entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises erhoben. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.

§ 4 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige sind

1. bei freiwilligen Hilfeleistungen die Auftraggeberin/der Auftraggeber und/oder diejenige/derjenige, in deren/dessen objektivem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung erbracht wird,
2. die/der Nutznießerin/Nutznießer bzw. die/der Verursacherin/Verursacher bei Leistungen oder Einsätzen, auf Veranlassung der Polizei oder einer sonstigen öffentlichen Dienststelle,
3. der Gestellung von Brandsicherheitswachen die jeweilige Veranstalterin/der jeweilige Veranstalter ferner die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer, die Verpächterin/der Verpächter oder die Vermieterin/der Vermieter, die/der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
4. für Dienstleistungen an Feuerwehr-Schlüsselkästen die Betreiberin/der Betreiber,
5. für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes die Auftraggeberin/der Auftraggeber.
6. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Entgeltordnung für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr der Stadt Neuss

Tarife für freiwillige Hilfeleistungen, Brandsicherheitswachen und Feuerwehr-Schlüsselkästen

DM je Stunde

1. Gestellung von Personal für den allgemeinen Einsatz je Stunde

1.1	Beamtin/Beamter der Besoldungsgruppe A 7 und A 8	50,93
1.2	Beamtin/Beamter der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	62,60
1.3	Beamtin/Beamter der Besoldungsgruppe A 13 und höher	83,00

2. Gestellung von Personal für Brandsicherheitswachen

Der Wachdauer wird je eine halbe Stunde für den Hin- und Rückweg sowie ein Fahrgeld nach dem jeweils gültigen Tarif des Verkehrsverbundes Rhein/Ruhr (VRR) hinzugerechnet. Die Entgelte für Sicherheitswachen (s. § 1 Abs. 4 u. 6) betragen:

2.1	Beamtin/Beamter der Besoldungsgruppe A 7 bis A 9	50,93
2.2	Beim Einsatz ehrenamtlicher Kräfte je Stunde	41,80

3. Gestellung von Fahrzeugen und Anhängern

Personalkosten (Ziffer 1), Aufwand für Fremdleistungen sowie Verbrauchskosten (§ 3 Abs. 3) werden nach Selbstkostentagespreisen zusätzlich berechnet. In diesen Kosten sind die Aufwendungen für den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme der in diesem Tarif gesonderten aufgeführten Geräte, enthalten.

3.1	Tanklöschfahrzeug.....	197,00
3.1.1	Löschfahrzeug bis FP 16	295,00
3.1.2	Löschfahrzeuge über FP 16.....	492,00
3.2	Drehleiter/Hubrettungsfahrzeuge.....	415,00
3.3	Rüstwagen.....	287,00
3.4	Gerätewagen Gefahrgut	287,00
3.5	Gerätewagen Umweltschutz.....	159,00
3.6	Gerätewagen Atemschutz.....	180,00
3.7	Wechselader oder Abrollbehälter	75,00
3.8	Abrollbehälter-Mulde	57,00
3.9	Abrollbehälter-Atemschutz	192,00
3.10	Abrollbehälter-Ölalarm.....	87,00
3.11	Mannschaftstransportwagen/Kleineinsatzfahrzeug/ Gerätewagen-Messung je.....	69,00
3.12	Lastkraft-Arbeitswagen.....	57,00
3.13	Einsatzleitwagen	66,00
3.14	Löschboot	517,00
3.15	Rettungsboot auf Transportanhänger.....	69,00
3.16	Schlauchboot	46,00
3.17	Gestellung verschiedener Motorgeräte auf Zeit	46,00
3.18	Pauschale Meldealarm.....	929,00

4. Materialkosten

		DM
4.1	Sack Ölbindemittel inkl. Entsorgung je	37,00
4.2	Sack Ölbindemittel ohne Entsorgung je.....	16,00
4.3	Sack Ekoperl je.....	40,50
4.4	Liter Sintan je.....	8,50
4.5	qm Kunststoffplane je.....	1,00
4.6	Ölsperre, Stunde je.....	5,00
4.7	Sonstiges Verbrauchsmaterial nach Einzelabrechnung (Selbstkostenpreis)	
5.	Dienstleistungen an Feuerwehr-Schlüsselkästen und Brandmeldeanlagen	
5.1	Feuerwehr-Schlüsselkästen (Revision und Schlüsseltausch)	119,00
5.2	Erstanschluß und Abnahme von Brandmeldeanlagen je Stunde.....	94,25
5.3	Wiederholungsabnahme von Brandmeldeanlagen je Stunde	94,25

Entgelttarif zu § 1 Abs. 3 der Entgeltordnung

Tarife für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes

1	Durchführung einer Objektbesichtigung einschließlich brandschutztechnischer Beratung	
1.1	je angefangene Stunde pauschal.....	94,25
1.2	Fahrzeugkosten (An- und Abfahrt 1 Stunde).....	57,00
2	Sonstige Leistungen	
2.1	Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene Stunde.....	121,00
2.2	Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde.....	121,00
2.3	Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde.....	121,00
2.4	Fahrzeugkosten (An- und Abfahrt 1 Stunde)	57,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 17. Dezember 1999

Herbert Napp

Bürgermeister

Die Entgeltordnung ist am 29. Dezember 1999 in Kraft getreten.
